

Mitteilung an alle Anteilseigner der ofg Portfolio Select Fonds:

Anbei finden Sie die Information der Fondsgesellschaft, folgender Fond ist betroffen:

LU0381992006 ofg Portfolio Select - CAP

Details können Sie der beigefügten Anlage entnehmen. Falls Ihre Kunden diesen Änderungen nicht zustimmen und die Möglichkeit besteht, die Anteile ohne Gebühren seitens der Fondsgesellschaft zurückzugeben, können Sie den Verkauf der Anteile direkt in MoventumOffice erfassen.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass für die Abwicklung dieser Aufträge die im Preis- und Leistungsverzeichnis von Moventum ausgewiesenen Gebühren und die auf MoventumOffice angegebenen Annahmeschlusszeiten gelten.

HINWEIS:

Dies ist eine Mitteilung welche im Sinne des § 298 Absatz 2 KAGB den Anlegern unverzüglich zu übermitteln ist.

AXXION S.A.

15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher
R.C.S. Luxemburg B-82 112

MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER DES
ofg PORTFOLIO
mit dem Teilfonds
ofg PORTFOLIO - Select
(ISIN: LU0381992006)

Wir möchten die Anteilinhaber hiermit über folgende Änderungen informieren, die am **09. März 2021 bzw. am 08. April 2021** in Kraft treten werden:

Der Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement und die Anhänge des Verkaufsprospektes des Fonds wurden überarbeitet und aktualisiert, wodurch sich insbesondere die folgenden Änderungen ergeben:

Änderungen die zum 09. März 2021 in Kraft treten werden:

1. Änderungen auf Ebene der Axxion S.A. (Verwaltungsgesellschaft des Fonds):

Mit Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung der Axxion S.A. vom 24. Januar 2020 wurde die Umstellung von der bis dato monistischen Organisationsstruktur zu der dualistischen Organisationsstruktur vorgenommen. Durch diesen Beschluss wird seit diesem Zeitpunkt die operative Geschäftsführung durch den Vorstand und dessen Kontrolle durch den Aufsichtsrat wahrgenommen.

2. Die Ausführungen in Bezug auf die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen werden wie folgt aktualisiert:

Bisher:

Sofern im Anhang zum jeweiligen Teilfonds nicht abweichend geregelt, werden Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis spätestens 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, auf der Grundlage des Nettoinventarwertes dieses Bewertungstages abgerechnet und Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche nach 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages eingehen, auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

Zukünftig:

Sofern im Anhang zum jeweiligen Teilfonds nicht abweichend geregelt, werden Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis spätestens 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, auf der Grundlage des Nettoinventarwertes dieses Bewertungstages abgerechnet und Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche nach 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

In diesem Zusammenhang gilt folgendes zu beachten:

Die Grundsätze der Nettoinventarwertberechnung für den Teilfonds ändern sich nicht. Demnach bleibt die Bezugsgrundlage der Vermögenswerte des Teilfonds für die Abrechnung der Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge unverändert.

3. Änderungen im Verkaufsprospekt resp. dem teilfondsspezifischen Anhang betreffend den Teilfonds **ofg PORTFOLIO - Select**:

a) Der Wortlaut der Anlagepolitik des Teilfonds wird gem. I) klarstellend ergänzt sowie gem. II) in Bezug auf Investitionen in Kapitalbeteiligungen klarstellend erweitert.

I) Der Teilfonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich das Fondsmanagement für den Teilfonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände.

II) Die im folgenden Wording unterstrichenen Passagen werden, in Bezug auf die Formulierungen zur Investitionsmöglichkeit in Kapitalbeteiligungen, ergänzt:

Mindestens 51% des Wertes des Teilfondsvermögens werden in Kapitalbeteiligungen angelegt. Dabei können die bewertungstäglich veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Zielinvestmentfonds berücksichtigt werden.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote für Aktienfonds von mehr als 50 Prozent und für Mischfonds von mindestens 25 Prozent des Wertes des Investmentvermögens. Im Übrigen gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.

Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

- b) Die Ausführungen in Bezug auf die erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) werden klarstellend präzisiert. In diesem Zusammenhang gilt zu beachten, dass die nachfolgend aufgeführten Anpassungen nicht zu einer Änderung der Performance-Fee führen.

Bisher:

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftshalbjahr eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von 15% des Wertzuwachses des um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigten Anteilwertes zu erhalten.

Des Weiteren ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftshalbjahr eine zusätzliche erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von 5% des den 15% p.a. („hurdle rate“) übersteigenden und um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigten Wertzuwachses des Anteilwertes zu erhalten. Die erfolgsabhängige Vergütung wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und nach Ablauf des Geschäftshalbjahres nachträglich ausgezahlt. Der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert am Ende des abgelaufenen Geschäftshalbjahres bildet die Berechnungsgrundlage der hurdle rate für das darauf folgende Geschäftshalbjahr. In einem Geschäftshalbjahr netto erzielte Wertminderungen werden auf zukünftige Geschäftshalbjahre vgetragen, so dass eine erfolgsabhängige Vergütung erst anfällt, wenn der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilspreis am Ende eines Geschäftshalbjahres einen neuen Höchststand erreicht hat („high-watermark“).

Zukünftig:

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftshalbjahr („Abrechnungsperiode“) eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 15% zu erhalten, um den der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert („Anteilwert“) am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende aller vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („all-time High Water Mark“).

Des Weiteren ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftshalbjahr („Abrechnungsperiode“) eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 5 % des Betrages zu erhalten, um den der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert („Anteilwert“) am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode um mindestens 15 % p.a. („Hurdle-Rate“) übersteigt (Outperformance über der Hurdle-Rate), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode darüber hinaus den Höchststand des Anteilwertes am Ende aller vorangegangenen Abrechnungsperioden („all-time High Water Mark“) übersteigt.

Sofern der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode sowohl die Hurdle-Rate als auch die all-time High Water Mark übersteigt, findet eine Rückstellung und etwaige Auszahlung der Performance-Fee ausschließlich auf den geringeren Differenzbetrag zwischen Anteilwert und der jeweiligen Vergleichsgröße (Hurdle-Rate oder all-time High Water Mark) Anwendung.

Der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode bildet die Berechnungsgrundlage der Hurdle-Rate für die darauf folgende Abrechnungsperiode.

In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilfonds / der Anteilklasse tritt an die Stelle der all-time High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.

Die Performance-Fee wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und nach Ablauf der Abrechnungsperiode nachträglich ausgezahlt.

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene Performance-Fee im Teilfonds / in der Anteilklasse je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfonds / der Anteilklasse zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Änderungen die zum 08. April 2021 in Kraft treten werden:

- c) Die Anlagepolitik des Teilfonds wird in Bezug auf Investitionen in Anleihen wie folgt präzisiert.

Bisher:

Weiterhin kann der Teilfonds unter Berücksichtigung der voran beschriebenen Kapitalbeteiligungsquote variabel in Anleihen öffentlicher sowie privater Emittenten investieren. Maximal 10% des Nettofondsvermögens werden in Anleihen mit einem Rating unterhalb des Investment Grade bzw. ohne Rating investiert.

Zukünftig:

Weiterhin kann der Teilfonds unter Berücksichtigung der voran beschriebenen Kapitalbeteiligungsquote variabel in Anleihen öffentlicher sowie privater Emittenten investieren.

- Maximal 10 % des Teilfondsvermögens werden in Anleihen investiert, die nicht geratet sind.
- Es erfolgt kein aktiver Erwerb von notleidenden Anleihen sowie von Anleihen, die ein Rating von CCC oder schlechter haben. Der Anteil solcher Anleihen darf maximal 10% des Teilfondsvermögens betragen.

Sofern etwaige Ratingherabstufungen von Anleihen, zu einer Überschreitung der zuvor genannten Anlagegrenze führen, wird die Verwaltungsgesellschaft oder der mandatierte Portfolioverwalter, unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre, vorrangig anstreben, die Normalisierung der Lage resp. die Einhaltung der Anlagegrenzen zu erreichen.

Sollte kein Rating für die Emission vorliegen, kann auf das Rating des Emittenten abgestellt werden. Zusätzlich gilt, dass es sich um Ratings einer führenden Ratingagentur handelt.

d) Die Anlagepolitik des Teilfonds wird wie folgt erweitert.

Bisher:

Eine Investition in Zertifikate, Optionsscheine, Optionen und Futures ist nicht vorgesehen.

Zukünftig:

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen ist der Erwerb oder die Veräußerung von Optionsscheinen, Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten, zu Spekulationszwecken als auch zur effizienten Portfolioverwaltung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen. Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden die Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein.

e) Im Rahmen der Verwahrstellengebühr können zukünftig bis zu EUR 1.800,- p.a. pro Konto für den Teilfonds, welches außerhalb der Verwahrstelle geführt wird, belastet werden.

Anteilinhaber, die mit den Änderungen zu Ziff. 3 Buchst. c), d) und e) nicht einverstanden sind, haben die Möglichkeit, ihre Anteile kostenlos innerhalb von 30 Tagen, beginnend ab dem Tag der Veröffentlichung, an den Teilfonds zurückzugeben. Der geänderte Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen sind ab sofort, am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, den Zahl- und Informationsstellen sowie der Verwahrstelle kostenlos erhältlich.

Luxemburg, im März 2021 / Der Vorstand / Axxion S.A.